



## MERKBLATT

### Gewerbeanmeldung

#### I. Grundsatz der Gewerbefreiheit

Unsere Wirtschaftsordnung basiert auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit. Dies bedeutet, dass jedermann der Zugang zur gewerblichen Tätigkeit offen steht. Das Grundrecht schließt allerdings nicht aus, dass rechtliche Beschränkungen hinsichtlich der Ausübung des Gewerbes bestehen können, die den Gewerbetreibenden mit bestimmten Pflichten belasten.

Eine dieser Pflichten ist in § 14 Gewerbeordnung (GewO) festgelegt, wonach jeder Gewerbetreibende eine Anzeige über die Aufnahme seiner gewerblichen Tätigkeit abgeben muss, unabhängig davon, in welcher Rechtsform der Betrieb geführt werden soll.

#### II. Was wird als Gewerbe definiert?

"Gewerbe" ist jede selbständige, planmäßige, auf Dauer und Gewinnerzielung angelegte Tätigkeit. Ein Gewerbe übt also aus, wer:

- persönlich unabhängig ist (d.h. fremden Weisungen nicht unterliegt),
- eine erlaubte Tätigkeit ausübt (die Tätigkeit darf nicht schlechthin verboten sein, wie z.B. gewerbsmäßige Hehlerei),
- die Tätigkeit regelmäßig (d.h. nicht nur gelegentlich) und gegen Entgelt ausübt,
- dabei einen Gewinn anstrebt (wobei es nicht darauf ankommt, ob dieser tatsächlich erzielt wird).

Obwohl diese Merkmale an sich zutreffen, werden traditionell wissenschaftliche, künstlerische, lehrende, heilende und rechtsberatende Tätigkeiten sowie andere ähnliche Dienstleistungen, die eine höhere Bildung erfordern, nicht als Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung angesehen, sondern als sogenannte „Freie Berufe“ (siehe auch das Merkblatt "Gewerbe - Freie Berufe").

Hierunter fallen also z.B.:

Rechtsanwälte, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Architekten, Wissenschaftler, Künstler und Ingenieure mit ihren Planungs- und Konstruktionsbüros.

Ebenfalls freiberuflich tätig sind:

Ärzte, andere Heilberufe wie Heilpraktiker, selbständige Hebammen, Krankenpfleger.



Die Betriebe der Urproduktion werden ebenfalls nicht als „Gewerbebetriebe“ angesehen. Dazu gehören Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Bergbau. Betriebe der Urproduktion können ihre Erzeugnisse verkaufen, ohne ein Gewerbe nach § 14 der Gewerbeordnung anzeigen zu müssen.

Die bloße Nutzung und Verwaltung eigenen Vermögens, insbesondere die Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz (selbst, wenn sehr umfangreich und arbeitsaufwendig) ist in der Regel kein Gewerbebetrieb, weil allgemein übliche Nutzung des Eigentums. Ein Gewerbebetrieb liegt erst vor, wenn zu der bloßen Gebrauchsüberlassung an Dritte besondere Umstände (z.B. ständiger Wechsel bei Vermietung von Ferienwohnungen oder weitere Serviceleistungen) hinzukommen,

### **III. Gewerbebeanmeldung**

Nach der einschlägigen gesetzlichen Regelung, der Gewerbeordnung, müssen Gewerbetreibende eine Gewerbebeanmeldung bei Beginn des Gewerbebetriebes vornehmen. Ebenfalls anzuzeigen sind die Gründung einer Betriebsstätte (Filiale) bzw. Zweigniederlassung. Befinden sich in einem Ort mehrere Betriebsstätten an verschiedenen Anschriften, so muss jede einzelne angemeldet werden. Bei Wechsel oder Erweiterung der Tätigkeit oder bei einer Verlegung des Betriebes innerhalb des Ortes muss eine Ummeldung, bei der Verlegung des Betriebes außerhalb des Ortes sowie der Aufgabe einer gewerblichen Tätigkeit muss eine gewerberechtliche Abmeldung vorgenommen werden.

Im Zuge des Gewerbeanzeigeverfahrens schickt das Gewerbe- und Ordnungsamt automatisch eine Kopie des Vorgangs an das zuständige Finanzamt, so dass dort eine zusätzliche Anzeige nicht vorgenommen werden muss. Anders ist es hingegen bei den freien Berufen, den Betrieben der Urproduktion und den Vermögensverwaltungen: Diese müssen vom Inhaber direkt beim Finanzamt angemeldet werden. Hierbei können Zweifelsfragen zur Abgrenzung zwischen Gewerbe und Nicht-Gewerbe mit dem Finanzamt geklärt werden, weil die steuerrechtliche Bestimmungen die Anerkennung als „Freier Beruf“ oftmals abschließend klären.

Zuständig für die Entgegennahme dieser Anzeigen sind die Gewerbe- und Ordnungsämter der Städte und Gemeinden

Im übrigen: Eine Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.

### **IV. Für die Gewerbebeanmeldung erforderliche Unterlagen**

Dem Gewerbeamt sind bei einer Gewerbeanzeige folgende Unterlagen vorzulegen:

#### 1. Ausweisdokumente für die Person des Antragsstellers:

- Identitätsnachweis durch Personalausweis oder Reisepass;
- Ggf. (privatschriftlicher) Nachweis der Bevollmächtigung zum Handeln für einen Dritten (natürliche oder juristische Personen); bei Geschäftsführer, Vorstand oder Prokurist: Handelsregisterauszug des Unternehmens;
- Ggf. Erlaubnisse (z.B. Handwerkskarte, Maklererlaubnis etc.);
- Ein ausländischer Staatsangehöriger hat eine Aufenthaltsgenehmigung der zuständigen Ausländerbehörde vorzulegen, welche die Erlaubnis beinhaltet, eine selbständige Gewerbstätigkeit aufzunehmen.



## 2. Nachweise für die Betriebsstätte:

- Ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen hat die Handelsregistereintragung durch Handelsregisterauszug nachzuweisen.
- Ein in einem ausländischen Handelsregister eingetragenes Unternehmen hat ebenfalls die entsprechenden Eintragungsunterlagen vorzulegen. Außerdem ist eine deutsche Übersetzung vorzulegen.
- Bei einem ausländischen Unternehmen oder bei im EU-Ausland ansässigem Geschäftsführer wird die Angabe eines Inlandsbevollmächtigten sowie eine inländische Anschrift der Betriebsstätte verlangt. Der Inlandsbevollmächtigte hat eine auf ihn lautende Vollmacht (s.o.) vorzulegen.
- In Zweifelsfällen, wenn z.B. die Anschrift der anmeldenden Person von der des Betriebes abweicht, muss die Anmietung der Betriebsräume durch Vorlage eines Mietvertrages oder Bestätigung des Vermieters nachgewiesen werden.
- Auch kann bei begründetem Anlass die Anforderung eines Führungszeugnisses oder die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister erforderlich sein.

### **Ihre Ansprechpartner in der IHK Dillenburg und Wetzlar**

<b>Ass. Josef Durnwalder</b>	<b>Tel: 06441 9448-1700,</b>	<b>Mail: <a href="mailto:durnwalder@wetzlar.ihk.de">durnwalder@wetzlar.ihk.de</a></b>
<b>Dr. Claudia Neuschäfer</b>	<b>Tel: 06441 9448-1720,</b>	<b>Mail: <a href="mailto:neuschaefer@wetzlar.ihk.de">neuschaefer@wetzlar.ihk.de</a></b>
<b>Ass. Claudia Wagner</b>	<b>Tel: 06441 9448-1730,</b>	<b>Mail: <a href="mailto:wagner@wetzlar.ihk.de">wagner@wetzlar.ihk.de</a></b>
	<b>Fax: 06441 9448-1799</b>	

Besuchen Sie uns im Internet unter [www.wirtschaft-lahndill.de](http://www.wirtschaft-lahndill.de)

**Hinweis:** Dieses Merkblatt wurde mit der gebotenen Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Das Merkblatt wurde uns mit freundlicher Genehmigung der IHK Frankfurt am Main zur Verfügung gestellt.

**Stand: Oktober 2003**